Fuchshuber Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen
Tel.: +43 7248 64748, Fax: +43 7248 64748-710
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: 328303z
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU64989178
DVR: 0843563

Klienteninfo 03/2020

Inhaltsverzeichnis

1. **Coronavirus - Arbeitsrechtliche Informationen**
2. **Coronavirus - Hilfen für Unternehmer**

Coronavirus - Arbeitsrechtliche Informationen

Aufgrund des Coronavirus sind zahlreiche Betriebe von Einschränkungen und Schließungen betroffen, welche sofortige Maßnahmen betreffend bestehender Dienstverhältnisse erfordern. Um die Last der Lohn- und Gehaltskosten zu reduzieren, können verschiedene Maßnahmen gesetzt werden.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Kurzfristig kann ein Betriebsstillstand durch die **Vereinbarung von Urlaubsabbau** und die **Konsumation von Zeitguthaben** überbrückt werden. **Urlaubskonsumation** hat nach den allgemeinen Regeln im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu erfolgen. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, sind folgende Maßnahmen möglich:

- **Einvernehmliche Auflösung** von Dienstverhältnissen mit **Wiedereinstellungszusage** (siehe Muster unten)
- **Kündigung von Dienstverhältnissen** mit **Wiedereinstellungszusage**

Bei **Beendigung des Dienstverhältnisses** mit Wiedereinstellungszusage kommt es **in aller Regel zur Abrechnung von sonstigen Ansprüchen**. Dies gilt nicht zwingend für Abfertigung "Alt". Bei einer Wiedereinstellung in max. 3 bis 6 Monaten wird die **Abfertigung "Alt" unter Anrechnung aller Vordienstzeiten in das nächste Dienstverhältnis mitgenommen**. In Fällen von Abfertigung "Alt" sollte dies im Rahmen der einvernehmlichen Auflösung mit Wiedereinstellungszusage vereinbart werden. Sollte das Dienstverhältnis wider Erwarten nicht fortgesetzt werden, ist die Abfertigung fällig, ab dem Zeitpunkt wo klar ist, dass das Dienstverhältnis nicht fortgesetzt wird.

Schädlich für eine tatsächliche Beendigung des Dienstverhältnisses wäre das Weiterlaufen der Son-

ihr steuerberater
IHR WIRTSCHAFTSBERATER

derzahlungen. **Sonderzahlungen sind daher mit Beendigung des Dienstverhältnisses anteilig abzurechnen**.

Offene Urlaubsansprüche können in einer Vereinbarung in das neue Dienstverhältnis (Wiedereintritt) mitgenommen werden, andernfalls Urlaubsersatzleistung abzurechnen ist. Die Übertragung der Urlaubsansprüche in das neue Dienstverhältnis ist gesondert zu vereinbaren. (siehe Muster unten)

Betreuungssituation von Kindern

Auch wenn kein Unterricht an Schulen stattfindet, gibt es **nach wie vor eine Betreuungspflicht** der Kinder bis 14 Jahre **in Kindergärten und Schulen**. Das heißt, dass Eltern ihre Kinder in den Betreuungseinrichtungen unterbringen können und es daher zum jetzigen Zeitpunkt **keinen Anspruch auf Pflegefreistellung** gibt. Eine **Pflegefreistellung** kommt nur dann in Frage, **wenn das Kind selbst erkrankt** ist oder die **zuständige Betreuungseinrichtung durch behördliche Anordnung** gänzlich geschlossen wurde. Das heißt, dass Eltern, welche ihren Betreuungspflichten selbst nachkommen möchten, grundsätzlich regulären Urlaub in Anspruch nehmen müssen - im Einvernehmen mit dem Dienstgeber. Alternativ käme auch **unbezahlter Urlaub** in Frage.

Als **besondere Maßnahme** wurde in einer Pressekonferenz angekündigt, dass die Dienstgeber freiwillig **"Coronavirus-Sonderurlaub"** gewähren können. Diese Maßnahme ist für **maximal 3 Wochen und bis Ostern zeitlich begrenzt** möglich. Wenn der Dienstgeber "Coronavirus-Sonderurlaub" gewährt, dann bekommt er **1/3 der Lohnkosten** ersetzt. Bei welcher Behörde oder Förderstelle die Anträge auf Ersatz der Lohnkosten einzureichen sind, ist derzeit noch nicht bekannt - ebenso, wie es zu dieser Maßnahme noch keine schriftlichen Informationen gibt.

Alle Vereinbarungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern sollten schriftlich getroffen werden und insbesondere festgehalten werden, welche Art von Urlaub (Urlaub, "Coronavirus-Sonderurlaub", Pflegefreistellung, unbezahlter Urlaub) genau vereinbart wurde.

muster_vorlage_einvernehmliche_aufloesung.docx
wiedereinstellungszusage_vorlage_variante_1.docx
muster_uebertragung_offene_urlaubsansprueche.docx

Coronavirus - Hilfen für Unternehmer

Aufgrund des Coronavirus sind zahlreiche Betriebe von Einschränkungen und Schließungen betroffen. Einzelne Hilfsangebote wurden für bestimmte Branchen bzw durch bestimmte Rechtsträger (ÖGK, SVS, AWS, KGG, WKÖ) bereits beschlossen.

Die WKO hat für weiterführende Informationen folgende Seite eingerichtet:

https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskamme...

https://news.wko.at/news/oberoesterreich/Corona-Hilfe:-WKOOe-ServiceCent...

Hilfsangebote zu Finanzierung und Liquidität

aws-Überbrückungsgarantie für Klein- und Mittelbetriebe

Von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die aws- Überbrückungsgarantie im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ gestartet.
Mit diesem Programm wird gezielt klein- und mittelständischen Unternehmen unter die Arme gegriffen. Informationen dazu unter
aws.at/aws-garantien-fuer-ueberbrueckungsgarantien/

Überbrückungsfinanzierung durch Ausweitung von Kreditgarantien

Die Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) und das Land OÖ arbeiten intensiv daran, die Mittel für Kreditgarantien aufzustocken. Damit soll ermöglicht werden, dass Geschäftsbanken den Betrieben auf breiter Basis benötigte Überbrückungskredite zur Verfügung stellen können.

Soforthilfe für Tourismusbetriebe

Die Bundesregierung stellt als Soforthilfe für den heimischen Tourismus Überbrückungsfinanzierungen bereit. Die entsprechenden Formulare für Ansuchen sind auf der Homepage der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank unter oeht.at zu finden bzw. können über die hotline@oeht.at angefordert werden.

Bankgarantien - Information aus dem Raiffeisensektor

Die Auswirkungen der aktuellen Ausnahmesituation aufgrund des Corona-Viruses sind für viele Unternehmen durch Auftrags- und Lieferausfälle bzw. Buchungsstornierungen spürbar. Die österreichische Bundesregierung stellt nun Finanzmittel zur Verfügung, um Überbrückungsfinanzierungen für **gesunde Unternehmen** zu erleichtern, deren Umsatz- und Ertragsentwicklung beeinträchtigt ist.

Konkret wird eine **Garantie bis max. 80 %** für einen **Kredit** der Hausbank übernommen. **Klein- und Mittelbetriebe können bereits einen Antrag stellen**. Für **Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft** steht die **Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT)** zur Verfügung. Alle anderen Branchen können das **Austria Wirtschaftsservice (aws)** als Fördergeber ansprechen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Bankbetreuer.

SVS unterstützt Unternehmer mit Ratenzahlung und Stundung von Beiträgen

Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) bietet allen SVS-Versicherten im Bedarfsfall eine Stundung der Beiträge, eine Ratenzahlung der Beiträge, eine Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage oder eine gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen. Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail eingebracht werden. Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann Online unter svs.at/formulare beantragt werden. Gerne Übernehmen diese Anträge wir für Sie. Bitte melden Sie sich bei Ihren zuständigen Steuersachbearbeitern, um die entsprechenden Maßnahmen vorab zu besprechen und koordiniert vorzugehen!

ÖGK - Erleichterungen für Dienstgeber bei Meldeverpätungen und Zahlungsschwierigkeiten

Nachsicht bei Säumniszuschlägen

Corona-bedingte Meldeverspätungen können auf Antrag nachgesehen werden.

Stundung und Ratenbewilligung
Bei Corona-bedingten Liquiditätsengpässen wird die maximale Stundungsdauer von ein auf drei Monate verlängert, die maximale Ratendauer von 12 Monaten auf 18 Monate.

Aussetzen von Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen
Bei Corona-bedingten Liquiditätsengpässen können im Einzelfall Exekutionsanträge und Insolvenzanträge aufgeschoben werden. Besondere Sicherstellungen sind nicht erforderlich.

WKOÖ - Grundumlagenstundung

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich wird aufgrund der aktuellen Situation Betriebe finanziell entlasten und vorläufig keine Grundumlagen vorschreiben.

BMF - Information zu Vorauszahlungen, Raten, Stundungen und Säumniszuschlägen

Wenn es aufgrund der Corona-Virus-Situation zu Ertragseinbußen und damit einhergehenden Liquiditätsengpässen kommt, können auf Antrag entsprechende Erleichterungen im Hinblick auf Einkommensteuervorauszahlungen und die Entrichtung laufender Abgaben erwirkt werden. Dies geschieht immer auf Antrag und muss nachweislich mit der Corona-Virus-Situation in Zusammenhang stehen. Diese Maßnahmen können ab Mitte März gesetzt werden. Für Abgaben, welche zum 16.03.2020 fällig sind, gilt diese Bestimmung nicht, da es bis zu diesem Zeitpunkt noch keine konkreten Beeinträchtigungen gab. Wir stellen die entsprechenden Anträge für Sie und stimmen uns mit Ihnen diesbezüglich ab.

bmf-corona-info_2020_03_14_vorab-information.pdf